VERORDNUNG (EWG) Nr. 2080/90 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1990

zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1202/90 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1203/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen bezüglich der Beihilfe für die Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten (3) hat die spezifischen Mengen festgesetzt, die in den Genuß der Beihilfe kommen können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates (4) enthält die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

Artikel 5 der genannten Verordnung enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrag berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichtigen ist. In bezug auf Tomatenkonzentrat, haltbar gemachte ganze geschälte und ungeschälte Tomaten und Tomatensaft ist der Entwicklung der Preise und des Umfangs der Auslandstransaktionen Rechnung zu tragen.

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1204/90 (6), wurde für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten eine jährliche Garantieschwelle festgesetzt, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 einer Menge von 5 567 050 Tonnen frischen Tomaten entspricht. Die gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung berechnete Gemeinschaftserzeugung überschreitet die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzte Schwelle nicht, und die Erzeugung bei den einzelnen Klassen von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten liegt unter den in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung aufgeführten Mengen.

Der den spanischen und portugiesischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe für die Verarbeitungserzeugnisse sind nach den Artikeln 118 und 304 der Beitrittsakte zu bestimmen. Der repräsentative Zeitraum für die Bestimmung des Mindestpreises von Tomaten für Verarbeitungszwecke findet sich in der Verordnung (EWG) Nr. 461/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur infolge des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Festlegung von Vorschriften für die Regelung betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (7). Nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung wird während des Übergangszeitraums keine Beihilfe für haltbargemachte, ganze geschälte Tomaten sowie für gefrorene ganze Tomaten gewährt, die aus in Portugal geernteten Grunderzeugnissen der Sorte San Marzano hergestellt wurden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (8) enthält das Verzeichnis der Preise und Beträge, die durch den Koeffizienten 1,001712 im Rahmen der Regelung für den automatischen Abbau der negativen Währungsabweichungen dividiert werden. Die von der Kommission in Ecu festgesetzten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 müssen der entsprechenden Verringerung Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 66.
(3) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 68.
(4) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.
(5) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 71.
(7) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 15.
(8) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden

a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für die in Anhang I bezeichneten Erzeugnisse und

b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für die in Anhang II bezeichneten Erzeugnisse

wie in diesen beiden Anhängen aufgeführt festgesetzt.

Artikel 2

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger für in folgenden Mitgliedstaaten geerntete Erzeugnisse		
	Spanien	Portugal	übrige Mitgliedstaaten
Tomaten für die Verarbeitung zu :			
a) Tomatenkonzentrat	7,652	7,798	8,896
b) haltbar gemachten, ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten oder gefrorenen, ganzen geschälten Tomaten			
— Sorte San Marzano	12,341	—	14,727
— Sorte Roma und ähnliche Sorten	9,934	9,536	11,330
c) haltbar gemachten, nicht ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten oder gefrorenen, nicht ganzen geschälten Tomaten	8,102	7,725	8,896
d) Tomatenflocken	9,934	9,536	11,330
e) Tomatensaft	7,652	7,798	8,896

ANHANG II

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg für Verarbeitungserzeugnisse aus in folgenden Mitgliedstaaten geernteten Grunderzeugnissen :		
	Spanien (1)	Portugal (1)	übrige Mitgliedstaaten (2)
1. Tomatenkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	24,299	25,116	31,256
2. In Tomatensaft haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten :			
a) der Sorte San Marzano	8,302	—	11,238
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,289	5,822	7,926
3. In Wasser haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten :			
— der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,346	4,949	6,737
4. Haltbar gemachte, ganze nicht geschälte Tomaten der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	4,402	4,075	5,548
5. Gefrorene, ganze geschälte Tomaten :			
a) der Sorte San Marzano	8,302	—	11,238
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,289	5,822	7,926
6. Haltbar gemachte, geschälte Tomaten, nicht ganz oder in Stücken	4,402	4,075	5,548
7. Haltbar gemachte, nicht geschälte Tomaten, nicht ganz oder in Stücken			
8. Gefrorene, nicht ganze geschälte Tomaten			
9. Tomatenflocken	80,857	83,576	104,007
10. Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen :			
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	6,284	6,495	8,083
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	7,541	7,794	9,700
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	9,217	9,527	11,856
11. Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen :			
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5,027	4,554	6,467
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 3,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	3,980	4,114	5,120

(1) Die in dieser Spalte genannten Beträge gelten nur für in Spanien bzw. Portugal verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung außerhalb Spaniens bzw. Portugals wird keine Produktionsbeihilfe gewährt.

(2) Die in dieser Spalte genannte Beträgen gelten nur für in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien bzw. Portugal verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung in Spanien bzw. Portugal wird keine Produktionsbeihilfe gewährt.